

1. Änderung

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes

"SCHMUTZMATT - ASPICHSTRASSE - LAUFBACHSTRASSE"

"Deckblatt Flurstück Nr. 30/1"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert am 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und durch Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124),

der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) vom 25.08.1987 (GBl. S. 329), geändert am 29.10.1990 (GBl. S. 333),

der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert am 17.12.1990 (GBl. S. 426),

und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860)

hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am *12.09.1995* die Änderung des Bebauungsplanes "Schmutzmatt - Aspichstraße - Laufbachstraße, Deckblatt Flurstück Nr. 30/1" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Satzungsbeschluss vom 20.01.1976 bleibt unverändert.

§ 2

INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i.d.F. vom *09.08./11.08.1995*

§ 3

INKRAFTTRETEN

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Lauf, den 13.09.1995

= 27.10.1995

Der Bürgermeister:

[Handwritten Signature]



(Horeth)

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan

"SCHMUTZMATT - ASPICHSTRASSE - LAUFBACHSTRASSE"

"Deckblatt Flurstück Nr. 30/1"

Der Grundstückseigentümer Flurstück Nr. 30/1 möchte sein Wohnhaus in Richtung Südosten um 2,5 m und teilweise nach Nordosten um 1,40 m erweitern. Die im genehmigten Bebauungsplan enthaltene Baugrenze liegt jeweils auf der vorhandenen Gebäudeflucht. Um das Bauvorhaben durchführen zu können, muß die Baugrenze entsprechend geändert werden.

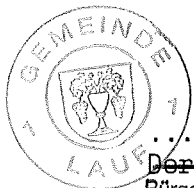
Der Bebauungsplan wurde 1974 aufgestellt. Seinerzeit war gemäß der Landesbauordnung der Mindestabstand zur Nachbargrenze 3,0 m, während nach der heutigen Landesbauordnung nur 2,50 m festgelegt sind. Der Abstand der straßenseitigen Baugrenze wird jedoch um 1,4 m unterschritten, sodaß der Abstand der Baugrenze von der Straßenbegrenzungslinie mit 1,50 m festgesetzt wird. Die Baugrenze im Südosten wurde von 5,0 m auf 2,50 m Abstand zur Grundstücksgrenze reduziert.

In städtebaulicher Hinsicht ist die Erweiterung des Bauvorhabens vertretbar. Dies insbesondere im Hinblick auf die topographische Lage und des freien Umfeldes. Durch den geringeren Abstand zur Laufbachstraße entsteht im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse bzw. -sicherheit kein Nachteil.

Die südwestliche Baugrenze zum Nachbargrundstück wird nicht verändert, sondern lediglich um ca. 3,0 m nach Südosten verlängert.

Lauf, den 1. AUG. 1995

Lauf, den 09.08.1995 Fri/sp

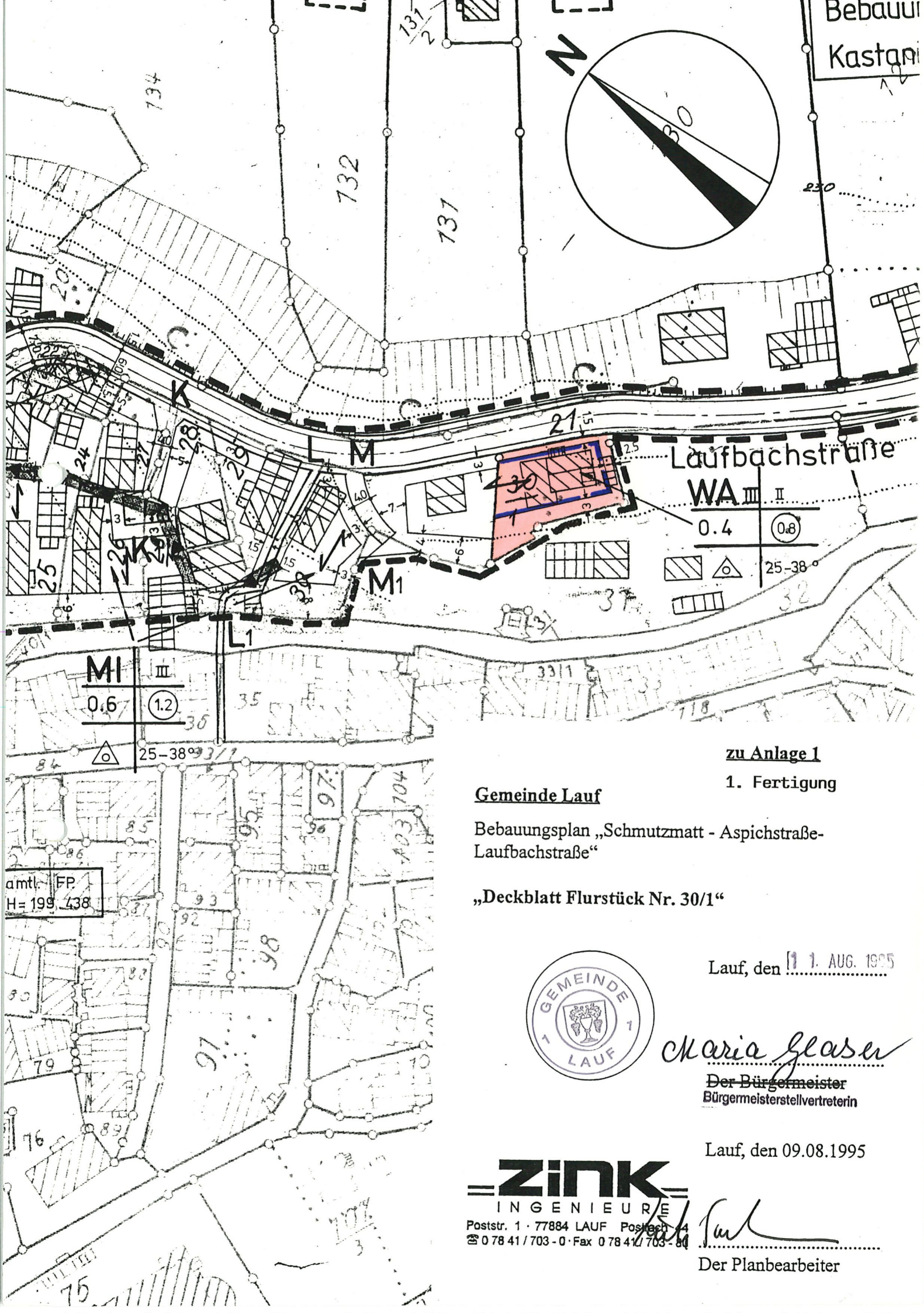


Maria Geiser
.....
Der Bürgermeister
Bürgermeisterstellvertreterin

ZINK
INGENIEURE

Postfach 4 / 77484 LAUF Poststr. 1
☎ 0 71 41 / 703-0 Fax 0 71 41 / 703 80

Walter Jank
.....
Der Planbearbeiter



zu Anlage 1
1. Fertigung

Gemeinde Lauf

Bebauungsplan „Schmutzmatt - Aspichstraße-
Laufbachstraße“

„Deckblatt Flurstück Nr. 30/1“

Lauf, den 1. 1. AUG. 1995



Maria Glaser
Der Bürgermeister
Bürgermeisterstellvertreterin

Lauf, den 09.08.1995

ZINK
INGENIEURE

Poststr. 1 · 77884 LAUF Postfach 44
☎ 0 78 41 / 703 - 0 · Fax 0 78 41 / 703 - 84

[Signature]
Der Planbearbeiter